

Beschluss

Wahl

Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 61/005/2021

öffentlich

| | |
|---|---------------------------|
| Fachbereich: Planungsamt Bearbeiter/in: Keggenhoff, Verena | Datum: 20.01.2021 Az.: |
|---|---------------------------|

| Beratungsfolge | Termine | Art der Entscheidung |
|---|------------|----------------------|
| Ausschuss für Klima-, Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz | 25.02.2021 | Vorberatung |
| Kreisausschuss | 11.03.2021 | Beschluss |

Bebauungsplan 5.13 "Reitsportanlage Aprath" und 17. Änderung Flächennutzungsplan der Stadt Wülfrath; Beteiligung gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch und § 20 Absatz 4 Landesnaturschutzgesetz NRW

| | | | |
|-----------------------------|--|--|--|
| Finanzielle Auswirkung | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Personelle Auswirkung | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Organisatorische Auswirkung | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Auswirkung auf Kennzahlen | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Klimarelevanz | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |

Beschlussvorschlag:

Der Bauleitplanung wird nicht widersprochen, mit der Folge, dass mit Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 5.13 "Reitsportanlage Aprath" der Stadt Wülfrath die widersprechende Darstellung des Landschaftsplans gemäß Punkt 2.3 dieser Vorlage außer Kraft tritt.

| | |
|---|---------------------------|
| Fachbereich: Planungsamt Bearbeiter/in: Keggenhoff, Verena | Datum: 20.01.2021 Az.: |
|---|---------------------------|

Bebauungsplan 5.13 "Reitsportanlage Aprath" und 17. Änderung Flächennutzungsplan der Stadt Wülfrath; Beteiligung gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch und § 20 Absatz 4 Landesnaturschutzgesetz NRW

1. Allgemeine Informationen

1.1 Anlass der Vorlage

Anlass der Stadt Wülfrath für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 5.13 „Reitsportanlage Aprath“ ist laut der Stadt Wülfrath, eine geordnete städtebauliche Neuausrichtung auf den Flächen des ehemaligen Betriebsbereiches der Nadelgehölz-Baumschule Nissen herstellen zu können.

Die Nutzung als Baumschule kann aus betrieblichen Gründen nicht mehr weitergeführt werden und eine Weiternutzung der Flächen mit dem bisherigen Betriebszweck durch die Vorhabenträgerin scheidet aus, da die Käuferin des Grundstücks die Nutzung als Baumschule nicht weiterführen möchte.

In der Begründung zum Bebauungsplan heißt es dazu auf Seite 3: „Seitens der Vorhabenträgerin wird für den Flächenbereich beabsichtigt, eine Reitsportanlage für den Dressursport mit angegliedertem Therapiezentrum „Mensch + Pferd“ zu errichten und zu betreiben. Dieses Vorhaben und die Vorhabenart wird für den Standortbereich und den landschaftsbezogenen Umgebungsbereich von der Stadt Wülfrath dem Grundsatz nach begrüßt und eine Zielerreichung durch eine Bauleitplanung für geboten eingeschätzt.“

Da die genannten Ziele ohne die Aufstellung der Bauleitpläne bauplanungsrechtlich nicht umsetzbar sind, ist eine Änderung der Darstellungen im Flächennutzungsplan und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 5.13 erforderlich.

1.2 Örtlichkeit und Dimensionierung des Vorhabens

Das Bebauungsplangebiet befindet sich im Stadtteil Wülfrath-Aprath südöstlich der Aprather Mühle auf dem Flurstück 234, Flur 4, Gemarkung Oberdüssel (s. Abb. 1).

Es wird durch die Straße „Düsseler Feld“, die Landstraße L74 (Wiedener Straße) und den Voisberger Weg begrenzt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5.13 hat eine Größe von 63.970 m².

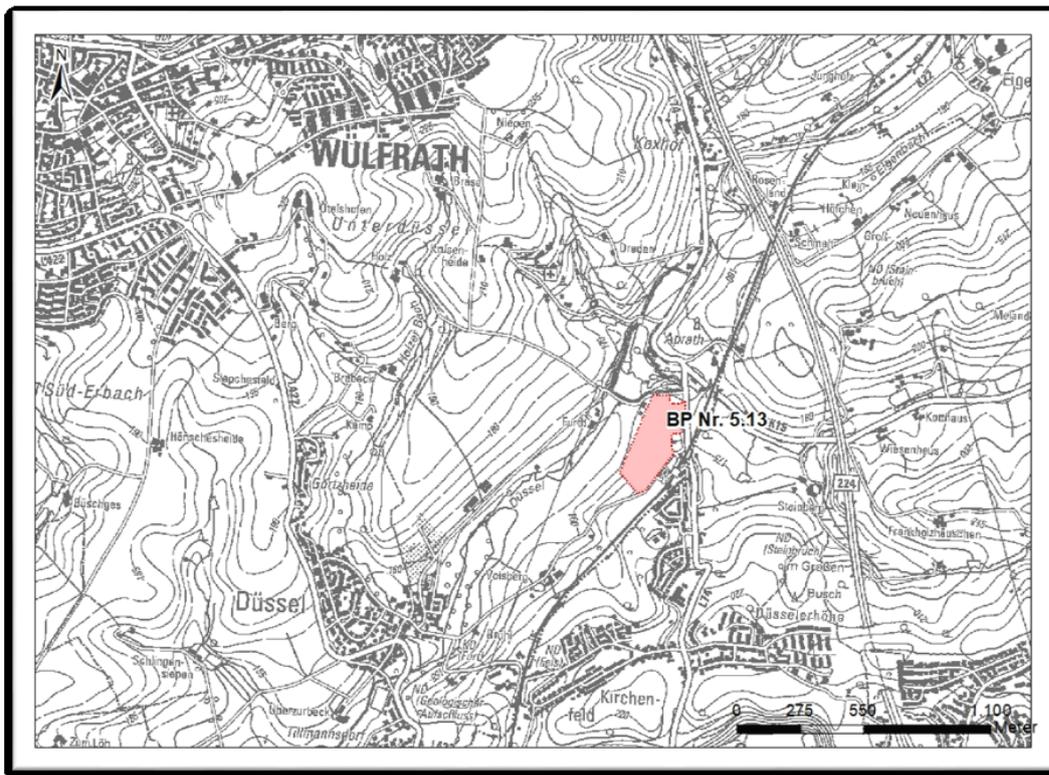


Abbildung 1: Übersicht mit Darstellung des Geltungsbereichs des BP Nr. 5.13 (rot hinterlegt)
 © Geodatenbasis: Kreis Mettmann (LIS)

1.3 Beschreibung des derzeitigen Zustands

In der Begründung zum Bebauungsplan wird auf Seite 14 f. ausgeführt (s. auch Abb. 3):

„Der gesamte Geltungsbereich stellt einen ca. 6,4 ha großen Flächenbereich dar, der langjährig als Baumschule für vor allem Nadelgehölze genutzt wurde (ehemals Baumschule Nissen). [...] Im Zugangsbereich vom Voisberger Weg aus befinden sich die ehemaligen Betriebs- und Wohngebäude der Baumschule. [...] Daran schließen sich im Westen Gewächshäuser und Hochbeet-Tische in unterschiedlichem baulichen Zustand an. Durch verschiedene Stützwände und Abfangungen sowie Böschungen sind terrassenartig Nutzflächen im unmittelbaren nördlichen Umfeld der Gebäude gebildet worden. Auf den [übrigen] Baumschulflächen sind an verschiedenen Stellen weitere diverse bauliche Anlagen wie Folientunnel, Neben- und Lagergebäude, Schuppen und Teichanlagen für die Regenrückhaltung und Brauchwasserversorgung zu finden (s. Abb. 2 a-d). [...] Der größte Teil der Fläche ist durch die typischen gärtnerischen Strukturen einer Baumschule geprägt,“ was in der Beetstruktur bis heute zu erkennen ist (s. Abb. 3). Die Beete sind zum Teil mit Folien überzogen oder mit Schotter ausgelegt. Die Erschließung der Beete erfolgt über Schotterwege, die teilweise bis heute vegetationsfrei sind.



Abbildung 2 a-d: Darstellung der Baumschulflächen (beispielhaft) im Geltungsbereich des BP Nr. 5.13



Abbildung 3: Luftbild mit Darstellung des Geltungsbereichs des BP Nr. 5.13 (rot gestrichelte Linie)
 © Geodatenbasis: Kreis Mettmann (LIS)

2. Landschaftsplanung - Entscheidungsgegenstand des Kreisausschusses

2.1 Verhältnis der Bauleitplanung zum Regionalplan

Die Bauleitplanung muss sich an den Vorgaben des Regionalplans Düsseldorf ausrichten, der mit der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen am 13.04.2018 in Kraft getreten ist.

Der Regionalplan Düsseldorf stellt das Plangebiet als „Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich“, überlagert mit der Freiraumfunktion „Regionaler Grünzug“, dar.

Südlich der Vorhabenfläche auf dem Gebiet der Stadt Wuppertal ist ein Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Dieser ist jedoch durch die S-Bahnschienen vom Planbereich getrennt.

Die o. g. Festsetzungen im Regionalplan Düsseldorf widersprechen der geplanten Nutzung als Reitsportanlage bzw. der Ausweisung einer entsprechenden Sondergebietsfläche.

Die Aufstellung und Umsetzung des B-Plans sowie die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes können demnach nur unter der Voraussetzung einer bestehenden Ausnahmesituation als aus dem Regionalplan entwickelt angesehen bzw. als landesplanerisch abgestimmt angesehen werden.

Die Stadt Wülfrath stellt in ihrer Begründung zum Bebauungsplan 5.13 dar, dass aufgrund der Größe der Anlage und des Bedarfs an Freiflächen für die Pferdehaltung im Stadtgebiet der Stadt Wülfrath keine geeignetere Flächenalternative für eine solche Anlage zu finden ist. Auch ist bei der ausgewählten Fläche zu berücksichtigen, dass durch die intensive Vornutzung als Baumschule bereits eine Vorbelastung vorliegt. Gemäß der vorliegenden Planung würden weite Teile der Flächen entsiegelt und als Weideflächen wieder dem Freiraum zugeführt, so dass insgesamt eine Verbesserung der Situation eintritt.

Gemäß Kapitel 4.1.3 Grundsatz 1 des Regionalplans Düsseldorf können Planungen und Maßnahmen für Sport-, Freizeit- und Erholungsnutzungen, die an bestimmte standörtliche landschaftliche Voraussetzungen gebunden und durch einen hohen Freiraumanteil bestimmt sind, ihren Standort im Freiraum haben, soweit dies verträglich mit den dargestellten Freiraumfunktionen ist und im Ganzen eine ökologische sowie erholungsorientierte Freiraumverbesserung erzielt wird.

Obwohl die geplante Reitsportanlage keine privilegierte Nutzung im Sinne des § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch darstellt, sondern als gewerbliche bzw. freizeitwirtschaftliche Nutzung einzuordnen ist, ist sie durch ihren großen Anteil an Freiflächen (Weideflächen für die Pferde) durchaus mit den o. g. Grundsätzen und Zielen vereinbar und beeinträchtigt die Aufgaben und die Funktion des Regionalen Grünzugs nicht.

Die Bezirksregierung Düsseldorf erhebt nach Prüfung gegen die Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen keine landesplanerischen Bedenken. Im Schreiben vom 27.11.2019 teilte die Bezirksregierung mit, dass die Flächennutzungsplanänderung insbesondere mit dem Ziel 2-3 und dem Ziel 7.1-5 des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen sowie Kapitel 4.1.2 Z1 des Regionalplans Düsseldorf vereinbar ist.

Auf der Basis dieser Stellungnahme kann im Zuge der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung das geplante Vorhaben „Reitsportanlage Aprath“ entwickelt werden.

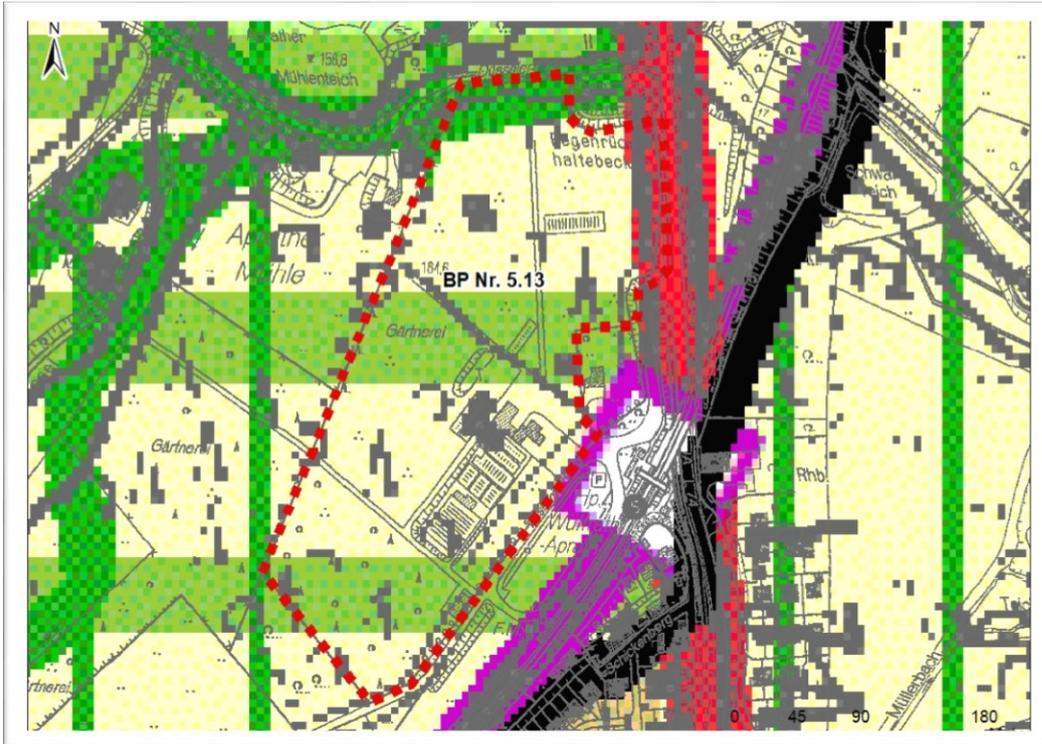


Abbildung 4: Auszug aus Regionalplan Düsseldorf
 © Geodatenbasis: Kreis Mettmann (LIS)

2.2 Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Wülfrath stellt das Plangebiet derzeit als Fläche für die Landwirtschaft und Teile der Fläche als Fläche für den überörtlichen Verkehr, hier: „P+R Parkplatz“, dar (s. Abb. 5).

Bisherige Darstellungen

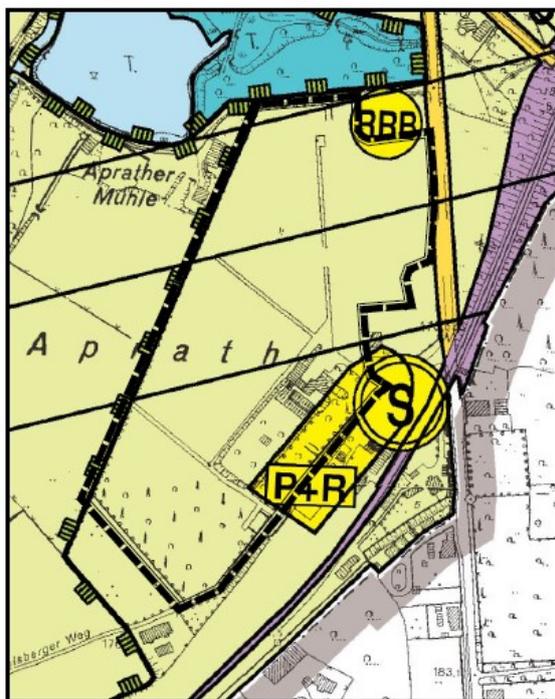


Abbildung 5: Auszug aus d. Flächennutzungsplan der Stadt Wülfrath
 © Geodatenbasis: Stadt Wülfrath

Planzeichenerklärung (im Geltungsbereich)

1. Darstellungen (§ 5 Abs. 2 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft
- P+R Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)
Park + Ride - Parkplätze
- Grenze räumlicher Geltungsbereich 17, FNP-Änderung

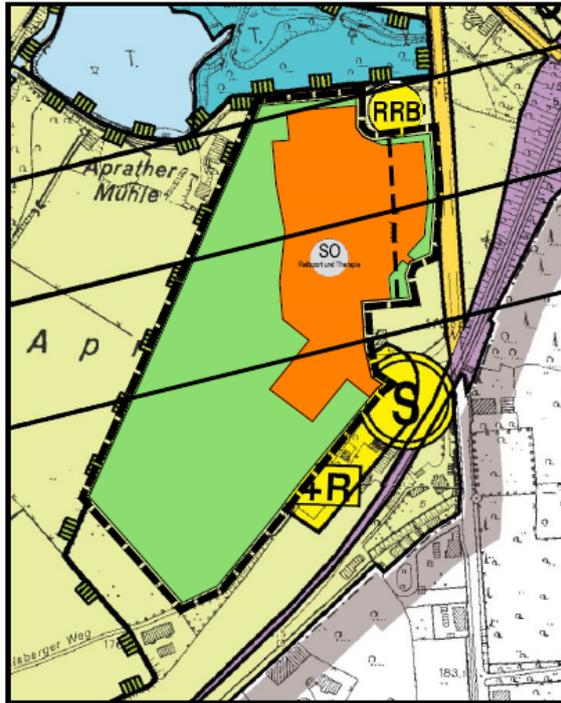
2. Kennzeichnungen (§ 5 Abs. 3 Nr. 2 BauGB)

Keine

3. Nachrichtliche Übernahmen (§ 5 Abs. 4 BauGB)

Richtfunkstrecke

Neue Darstellungen der 17. Änderung



Planzeichenerklärung (im Geltungsbereich)

1. Darstellungen (§ 5 Abs. 2 BauGB)

-  Sonstiges Sondergebiet
Zweckbestimmung "Reitsport und Therapie"
-  Private Grünflächen des Sondergebietes
Zweckbestimmung "Reitsport und Therapie"
-  Grenze räumlicher Geltungsbereich 17. FNP-Änderung

2. Kennzeichnungen (§ 5 Abs. 3 Nr. 2 BauGB)

Keine

3. Nachrichtliche Übernahmen (§ 5 Abs. 4 BauGB i.V.m. StrWG NRW und StrG)

-  Anbaubeschränkungszone gemäß StrWG (§ 25 Abs. 1 Nr. 1 StrWG NRW - Zustimmungsbefähigung baulicher Anlagen L 478 - jew. 40 m gemessen vom äußersten Rand der befestigten Fahrbahn und Anbaubeschränkungen gemäß Straßengesetz (§ 22 Abs. 1 (1)) für Hochbauten längs der Landesstraßen (bis 20m)

 Richtfunkstrecke

4. Hinweise

Keine

Abbildung 6: Auszug aus d. Flächennutzungsplan der Stadt Wülfrath

© Geodatenbasis: Stadt Wülfrath

Zeitgleich mit der Aufstellung des B-Plans 5.13 ist auch die Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wülfrath beabsichtigt.

Innerhalb des ca. 6,4 ha großen Planbereichs der 17. Flächennutzungsplanänderung sollen die bisherigen Darstellungen durch folgende Darstellungen auf Grundlage von § 5 Abs. 2 BauGB geändert oder ersetzt werden:

- Rücknahme der Darstellung „Flächen für überregionale Verkehrsfläche Park + Ride-Parkplatz“
- Darstellung eines Sondergebietes SO „Reitsport und Therapie“ gem. § 1 Abs. 2 Nr. 11 Baunutzungsverordnung im nordöstlichen Geltungsbereich
- Darstellung von Grünflächen mit privater Zweckbestimmung für das Sondergebiet „Reitsport und Therapie“

Folgende nachrichtliche Übernahmen sind im Änderungsbereich der beabsichtigten 17. Flächennutzungsplanänderung dargestellt:

- Richtfunkstrecke im nördlichen Bereich des Geltungsbereichs

Im Zuge der Vorbereitung der 17. Änderung des Flächennutzungsplans wurde für das Vorhaben Reitsportanlage Aprath die Vereinbarkeit der beabsichtigten neuen Darstellungen als Sondergebiet mit den Zielen der Raumordnung thematisiert und vorlaufend erörtert. Eine landesplanerische Abstimmung nach § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen mit dem Träger der Regionalplanung ist erfolgt (s.o. Verhältnis der Bauleitplanung zum Regionalplan.).

Die Stadt Wülfrath stellt in der Begründung zum Bebauungsplan 5.13 dar, dass im Sinne des Freiraumschutzes Großteile der Flächen als Freiraum gemäß den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen erhalten werden sollen und dass diese Ziele und Darstellungen auf den nachgeschalteten Planungsebenen sichergestellt und bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.

Insbesondere soll die untergeordnete Größe der baulichen Anlagen in Bezug auf die Gesamtgröße der Fläche sowohl in der geplanten 17. Änderung des Flächennutzungsplans durch die

Festlegung der unterschiedlichen Bereiche des Sondergebietes bzw. der privaten Grünflächen, als auch im Bebauungsplan durch die Festsetzung der Baugrenzen reglementiert und somit eingehalten werden.

Mit dieser Anpassung kann der Bebauungsplan Nr. 5.13 (verbindlicher Bauleitplan) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.

2.3 Verhältnis der Bauleitplanung zum Landschaftsplan

Das Plangebiet des BP 5.13 liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes (s. Abb. 7 und 8) und dort im Entwicklungsraum C 1.1-13 „Düssel, Aprath, Schlupkothen“. Der Landschaftsplan ist hier mit einer Darstellung belegt, dem Entwicklungsziel „Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen vielfältig ausgestatteten Landschaft“. Natur- oder Landschaftsschutzgebiete werden von der Bauleitplanung nicht überplant.

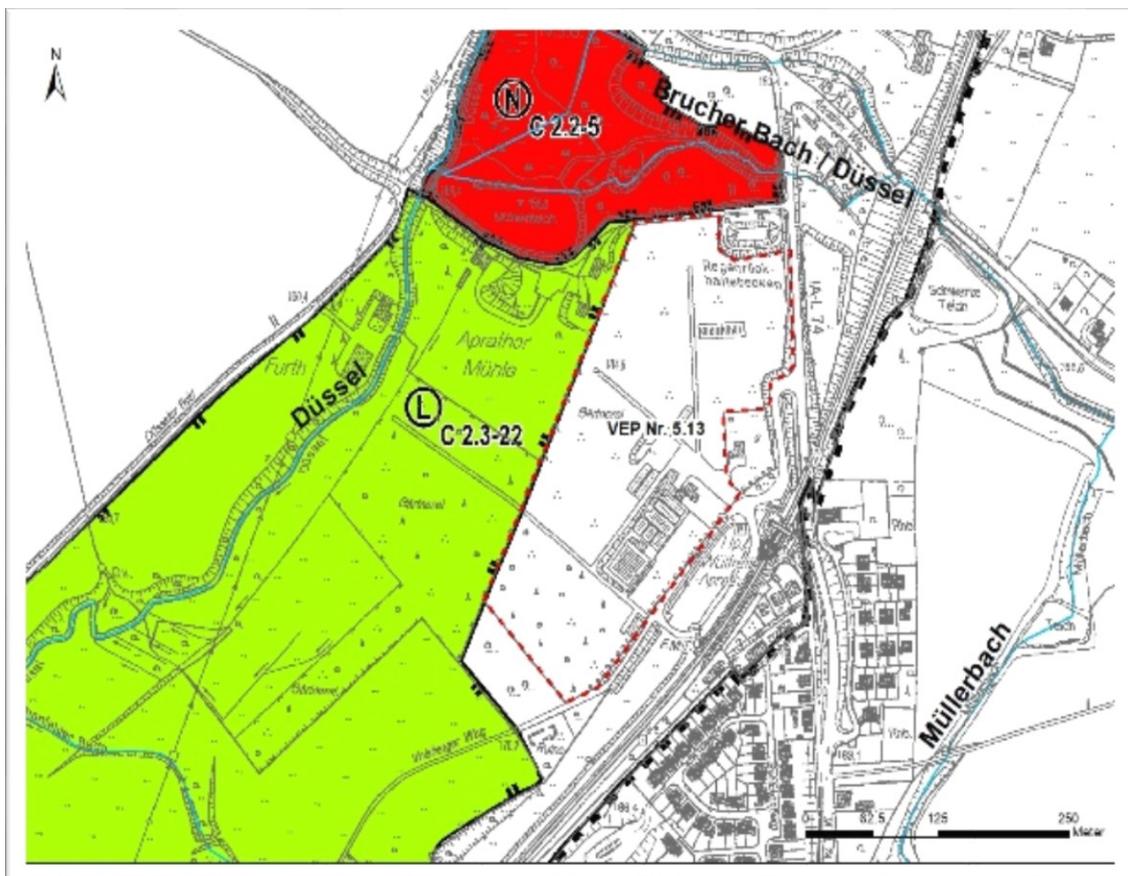


Abbildung 7: Auszug aus dem Landschaftsplan, Kreis Mettmann
(rot umrandet die Grenzen des BP 5.13) © Geodatenbasis: Kreis Mettmann (LIS)

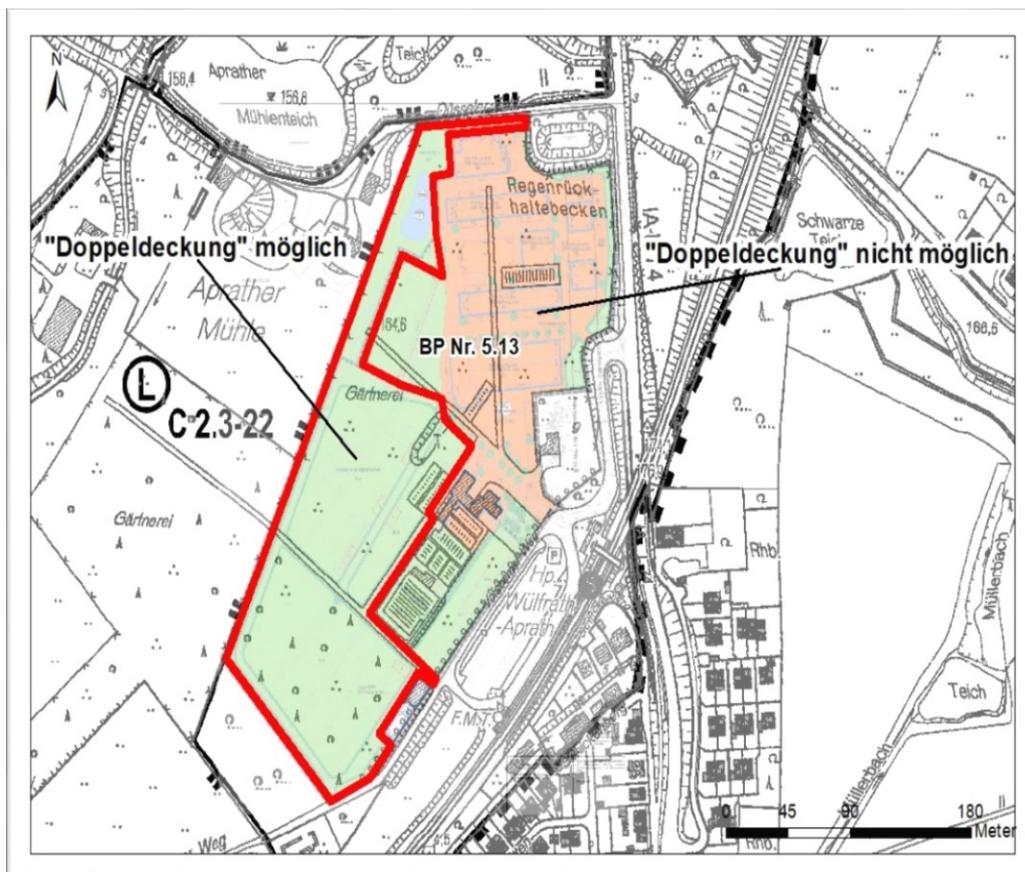


Abbildung 8: Auszug aus dem Landschaftsplan, Kreis Mettmann, mit Überlagerung des Bebauungsplans
 © Geodatenbasis: Kreis Mettmann (LIS) und Stadt Wülfrath

Die Darstellung „Entwicklungsziel Erhaltung“ des Landschaftsplans widerspricht den Festsetzungen „Sondergebiet“ (Art der baulichen Nutzung) des Bebauungsplans. Für die Festsetzung „Sondergebiet“ besteht die Möglichkeit einer „Doppeldeckung“ (parallele Geltung von Bebauungsplan und Landschaftsplan) gemäß § 7 Absatz 2 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen nicht. Das heißt, dass hier die widersprechenden Darstellungen des Landschaftsplanes mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes zurücktreten müssen.

Ein Großteil des Bebauungsplans trifft Festsetzungen als Grünfläche und als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Auf diese Flächen kann sich der Landschaftsplan gemäß § 7 Absatz 2 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen ausdehnen. Das heißt in diesem Fall, dass die Darstellungen des Landschaftsplanes für diese Flächen nicht zurücktreten müssen (s. Abb. 8).

3. Weitere Inhalte der Stellungnahme des Kreises als Untere Naturschutzbehörde im bauplanungsrechtlichen Beteiligungsverfahren (zur Information)

3.1 Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege / Eingriffsregelung

Der Begründung des Bebauungsplanes ist ein Umweltbericht mit durchgeführter Umweltprüfung (UP) beigefügt worden, in dem die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet werden. Bei Realisierung der Planung kommt der Gutachter in Bezug auf die Umweltauswirkungen zum Schluss, dass nur geringe oder keine Auswirkungen angenommen werden können. Erhebliche oder als erheblich nachteilig zu bewertende Umweltauswirkungen sind für die Schutzgüter nicht festzustellen. Die verbleibenden bzw. prognostizierbaren geringen Auswirkungen werden durch entsprechende Maßnahmen und Rege-

lungen sowie die Festsetzungen im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan vermieden bzw. vermindert.

Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ist in diesen Bericht integriert worden. Der Bilanz ist zu entnehmen, dass ein Ausgleichsbedarf über Maßnahmen im Bereich des B-Plans 5.13 abgedeckt werden kann. Die Bilanz darf als ausgeglichen bewertet werden. Die Neuregelung des Sondergebietes erfordert keine externen Ausgleichsmaßnahmen.

3.2 Artenschutz

Die durchgeführte artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass für die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen artenschutzrechtlich relevanten Vogelarten und Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie (Zwergfledermaus, Wasserfledermaus, Zauneidechse) artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden können, wenn geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (insbesondere Maßnahmen zur Vermeidung eingriffsbedingter Tötungen von Vogel- und Fledermausindividuen) sowie funktionserhaltende, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherstellung des Quartierangebotes für Vögel festgelegt werden. Das Vorhaben ist bei Berücksichtigung dieser Maßnahmen aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Maßnahmen zur Vermeidung und zum vorgezogenen Ausgleich sind im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag formuliert und werden durch textliche Festsetzungen im Bebauungsplan gesichert.

Anregungen der UNB

Folgende artenschutzrechtlichen Anregungen sollen gegeben werden:

Ökologische Baubegleitung:

Die Umsetzung der Bau- und Gestaltungsmaßnahmen ist komplex und umfangreich und muss fachlich begleitet werden. Deshalb ist es aus Sicht der UNB notwendig, die Umsetzung der Maßnahmen durch eine ökologische Baubegleitung überwachen und fachlich begleiten zu lassen.

Weitere Maßnahmen

Da sich das Vorhaben angrenzend an Schutzgebiete im Außenbereich befindet, sollten ferner fachlich anerkannte und derzeit als weitgehend etabliert zu betrachtende Maßnahmen zur Vermeidung und / oder Minderung von Störungen durch Lichtemissionen ergriffen werden. Die Zeit der Beleuchtung und die ausgeleuchtete Fläche sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Dies sollte in den Hinweisen zum Bebauungsplan aufgenommen werden.

4. Gesamtbeurteilung der geplanten Maßnahme

Der Bebauungsplan und der Flächennutzungsplan stehen mit dem Regionalplan auf der Basis von Ausnahmetatbeständen im Einklang. Die landesplanerische Abstimmung mit der Bezirksregierung ist erfolgt und es bestehen von dortiger Seite keine Bedenken gegen die Planungen.

Aufgrund der Größe der Anlage und des Bedarfs an Freiflächen für die Pferdehaltung ist in dem Stadtgebiet der Stadt Wülfrath keine geeignetere Flächen-Alternative für eine solche Anlage zu finden.

Auch ist die ausgewählte Fläche durch die intensive Vornutzung als Baumschule bereits vorbelastet. Gemäß der vorliegenden Planung würden weite Teile der Flächen entsiegelt und als Weideflächen wieder dem Freiraum zugeführt, sodass sogar eine Verbesserung der Situation eintritt.

Gemäß Kapitel 4.1.3 Grundsatz 1 des Regionalplans Düsseldorf können Planungen und Maßnahmen für Sport-, Freizeit- und Erholungsnutzungen, die an bestimmte standörtliche land-

schaftliche Voraussetzungen gebunden und durch einen hohen Freiraumanteil bestimmt sind, ihren Standort im Freiraum haben, soweit dies verträglich mit den dargestellten Freiraumfunktionen ist und im Ganzen eine ökologische sowie erholungsorientierte Freiraumverbesserung erzielt wird.

Obwohl die geplante Reitsportanlage keine privilegierte Nutzung im Sinne des § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch darstellt, sondern als gewerbliche bzw. freizeitwirtschaftliche Nutzung einzuordnen ist, ist sie durch ihren großen Anteil an Freiflächen (Weideflächen für die Pferde) durchaus mit den o. g. Grundsätzen und Zielen vereinbar und beeinträchtigt die Aufgaben und die Funktion des Regionalen Grünzugs nicht.

Zu guter Letzt ist auch die Unterordnung der baulichen Anlagen in Bezug auf die insgesamt geplante Fläche entscheidend für eine Verträglichkeit mit den Freiraumfunktionen. Dieses Verhältnis wird sowohl in der geplanten 17. Änderung des Flächennutzungsplans durch die Festlegung der unterschiedlichen Bereiche des Sondergebietes bzw. der privaten Grünflächen, als auch im Bebauungsplan durch die Festsetzung der Baugrenzen reglementiert und somit eingehalten.

Die untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, unter Einhaltung aller im landschaftspflegerischen Fachbeitrag und in den Berichten zu artenschutzrechtlichen Belangen dargestellten Schutz-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens keine Bedenken abzugeben, jedoch die unter Punkt 3.2 genannten Anregungen geltend zu machen.

5. Beteiligung des Beirates:

Der Naturschutzbeirat hat in seiner Sitzung vom 11.11.2020 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

„Der Beirat stimmt der Verwaltungsabsicht zu, im Verfahren zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5.13 „Reitsportanlage Aprath“ der Stadt Wülfrath keine Bedenken abzugeben, aber die Anregungen gemäß Punkt 4 (Anmerkung der Verwaltung: entspricht Punkt 3.2 der KULAN-Vorlage) geltend zu machen.“

6. Klimarelevanz

Im Umweltbericht der Stadt Wülfrath heißt es hierzu:

„Basisszenario (Ausprägung, Bewertung)

Die vegetationsgeprägten Freiflächen im Untersuchungsraum gelten als Kaltluft produzierende Bereiche, die innerhalb des reliefbedingten Kaltlufteinzugsgebiets klimatische Ausgleichsfunktionen für benachbarte Belastungsgebiete übernehmen können. Im Bereich der tiefer gelegenen Gewässerniederungen kann es zu Kaltluftansammlung kommen, auch kann eine erhöhte Nebelhäufigkeit auftreten. Das Plangebiet ist als Freilandklimatop anzusprechen, kleinklimatisch relevante Versiegelungsflächen sind untergeordnet vorhanden.

Auf Klimaschutz und Klimawandel als eines der zentralen Umweltthemen der Zeit wird verwiesen. Kohlendioxidanstieg in der Atmosphäre, Zunahme winterlicher bzw. Abnahme sommerlicher Niederschläge, Anstieg der Jahresmitteltemperatur und höhere Wahrscheinlichkeiten von Extremwetterereignissen sind als Klimatrends bekannt.

Dabei nehmen Kommunen zum Schutz des Klimas und zur Luftreinhaltung durch die Instrumente der Bauleitplanung eine zentrale Rolle ein, da mit einem aus dem Flächennutzungsplan entwickelten Bebauungsplan rechtsverbindlich über eine umweltverträgliche Nutzung von Grund und Boden entschieden wird.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ergeben sich keine über die allgemeinen Trends (s.o.) hinausgehenden Veränderungen des Ist-Zustandes.

Auswirkungsprognose bei Durchführung der Planung (insbes. während Bau- und Betriebsphase)

- Keine weitere Verdichtung und Nutzungsintensivierung der kleinklimatisch günstigen Freilandbiotope, keine Entstehung von Wärmeinseln oder Luftbarrieren.
- Keine durch die Festsetzungen des VBP ausgelösten wesentlichen Veränderungen in den Anteilen der im Gebiet vorhandenen Freiflächen, Gehölzflächen und versiegelten Flächen.
- Geringe Veränderung der Lage der kleinklimatisch relevanten Flächen.
- Reduzierung möglicher Auswirkungen im Plangebiet durch Begrünung der Dächer von Nebenanlagen und die Begrünung des Daches der Reitporthalle.
- Hoher Anteil von Gehölzen und Bäumen im Bereich des Sondergebietes zur Minimierung möglicher lokaler Kleinklima-Effekte
- mögliche weitere Auswirkungen sind mit der Entwurfsfassung nicht zu erkennen.

Zusammenfassende Beurteilung:

Durch die Festsetzungen des VBP Nr. 5.13 sind aufgrund der geringen Veränderungen der kleinklimatisch relevanten Flächengrößen und -verteilungen insgesamt nur geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/ Luft zu erwarten (geringe Umwelterheblichkeit).

Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame und effiziente Nutzung von Energie:

Auf die Vorgaben des EEWärmeG (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz) für die Neuerrichtung von Gebäuden wird hingewiesen (Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarf durch die anteilige Nutzung von Erneuerbaren Energien).

Insgesamt bietet die Reitportanlage diverse Potenziale für die Umsetzung einer energieeffizienten und klimaschonenden Bauweise unter Berücksichtigung der geltenden Energieeinsparverordnung. Diese Potenziale werden derzeit aber vor allem mit Umsetzung der Planung genutzt.

Die Nutzung von Solarenergie durch Photovoltaikanlagen auf Teilen der Dachflächen ist bereits verbindlich vorgesehen (für die Eigennutzung). Des Weiteren wird geothermische Energie für die Versorgung der bestehenden Gebäude genutzt (entsprechende bauliche Einrichtungen sind mittlerweile genehmigt und örtlich umgesetzt).“

Anlage